

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 626/71

BESCHLUS

in der Entschädigungssache

Elsa J [REDACTED]
C [REDACTED] S [REDACTED] / Chile,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundegerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Dr. Thum

in der Sitzung vom 11. Januar 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 26. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) ergeben.

Die Klägerin beantragte rechtzeitig Entschädigung für Berufschaden, Sonderabgaben und Auswanderungskosten. 1959 verglich sie sich mit der Entschädigungsbehörde "zur Abgeltung der angemeldeten und aller nach BRG zulässigen Entschädigungsansprüche" über 16.457 DM Entschädigung und eine Berufschadensrente seit 1. August

- 3 -

13

1959. Im Februar und Dezember 1965 meldete sie Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden an, die sie 1966 näher begründete. Die Entschädigungsbehörde setzte für einen "allgemeinen Erschöpfungszustand vom 1. Januar 1940 - 31. Dezember 1947" 1.920 DM Kapitalentschädigung fest und gewährte Heilfürsorge. Die Klage auf Entschädigung auch für die Folgezeit blieb erfolglos.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts hat der Vergleich auch den - nicht angemeldeten - Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden durch den darin enthaltenen Verzicht geregelt. Es verneint deshalb ein Recht zur Nachmeldung (§ 189 a BEG) und die Wiedereinsetzung in die veräußerte Antragsfrist durch Sachentscheidung der Behörde (§ 189 Abs. 3 Satz 2 BEG). Die Anfechtung des Vergleichs nach Art. III Nr. 3 und IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluss hält es für unzulässig, weil sich auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss kein weitergehender Anspruch ergebe, und weil ein Verzicht aus medizinischen Gründen ausscheide.

Die Angriffe der Beschwerde hiergegen sind nicht begründet. Insbesondere wirft der Streitfall keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Würdigung der Erklärungen der Klägerin bei dem 1959 vereinbarten Vergleich über die Abfindung auch aller zulässigen Entschädigungsansprüche als Verzicht ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Nach tatrichterlicher Überzeugung wollte sie damit alle angemeldeten und sonst zulässigen Ansprüche unter allen künftigen Bedingungen und



für immer aufgeben. Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist damit der Vernichtewille bindend festgestellt.

Der Antragsteller kann auch auf einen bisher nicht bezeichneten Anspruch verzichten (BGH, Urteil vom 8. Juli 1971 - IX ZR 114/70). Demnach wurde der Anspruch auf Entschädigung des Gesundheitsschadens bereits im Jahre 1969 durch Verzicht geregelt. Geregelter Ansprüche können nicht nach § 169 a EEG angemeldet werden (BGH RnW 1969, 351 Nr. 32).

Auf § 169 Abs. 3 Satz 2 EEG kann sich die Beschwerde nicht berufen. Es ist unerheblich, daß die Entschädigungsbehörde über den Anspruch sachlich entschieden hat. Beim Verzicht auf den Anspruch handelt es sich nicht nur um die formelle Frage der fristgemäßen Antragstellung, sondern um den rechtlichen Bestand des Anspruchs als solchen (BGH RnW 1970, 28 Nr. 20).

Die Klägerin wendet sich ferner gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, die Parteien hätten hier keine Vereinbarung über die Aufhebung des Vergleichs getroffen, die den Verzicht beseitigt habe. Im Berufungsurteil ist bindend festgestellt, daß sich die Entschädigungsbehörde nicht in dieser Weise mit der Klägerin über die Behandlung der streitigen Ansprüche geeinigt habe. Mit dem Vertrag, die Parteien hätten die Wirkung des Vergleichs auf die darin geregelten Ansprüche beschränkt und den Gesundheitsschaden ausgenommen, setzt sich die Beschwerde in Widerspruch zu dem festgestellten Sachverhalt.

Soweit der Berufungsrichter die Zulässigkeit der Anfechtung nach Art. III Nr. 3 und IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluss verneint hat, entspricht seine Entscheidung den Grundsätzen in BGH RnW 1970, 130 Nr. 39 und 1969, 338 Nr. 40. Im Klagevertrag fehlt jeder Anhalt für die Aufgabe des Anspruchs aus medizinischen Gründen. Die Beschwerde erhebt insoweit auch keine Einwendungen.

Nai

Henkel